Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXV. Jahrgang Nr. 1



Ausgegeben in Gifhorn am 31.01.08

Inh	altsverzeichnis		<u>Seite</u>
Α.	BEKANNTMACHUNGEN DES LAN	DKREISES	
		Beschluss über die Jahresrechnung 2006 und die Entlastung	5
		Jahresabschluss 2006 der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH	5
		Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb eines Hähnchenmaststalles mit 42.500 Mastgeflügelplätzen sowie drei Futtersilos im Außenbereich der Gemarkung Zahrenholz	6
		Öffentliche Bekanntmachung zum Genehmigungsverfahren der egga-Landei GmbH - Verlegung des Erörterungstermins -	8
		Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege	8
В.	BEKANNTMACHUNGEN DER STÄ	DTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
ST	ADT GIFHORN	2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.09.2004	12
		Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungs- bereich des Bebauungsplanes Nr. 69 "Gewerbegebiet westlich der Braunschweiger Straße", 2. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift	12
			13
	A D.T. M//TTIN 10 T.N.	Haushaltssatzung 2008	15
	ADT WITTINGEN ausgeber: Landkreis Gifhorn, Postfach 13 60,	Bebauungsplan "Strandbad", 5. Änderung und Erweiterung, in der Ortschaft Knesebeck 38516 Gifhorn, Ruf (05371) 820	17

ABL Nr. 1/2008

	Haushaltssatzung 2008	17
GEMEINDE SASSENBURG	Haushaltssatzung 2008	19
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Haushaltssatzung 2008	20
Gemeinde Tappenbeck	Haushaltssatzung 2008	21
SAMTGEMEINDE BROME	Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung	22
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	23. Änderung des Flächennutzungsplans, OT Hankensbüttel, Bokel, Steinhorst	24
Gemeinde Hankensbüttel	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	25
Gemeinde Steinhorst	Bebauungsplan "Auf der Bünte II"	26
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten	27
	Friedhofsgebührenordnung	27
	Gefahrenabwehrverordnung	29
	Verordnung über die Ausweisung von Wildschongebieten	30
	 Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung 	34
	Haushaltssatzung 2008	35
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Verordnung über den Leinenzwang für Hunde	36
Gemeinde Meinersen	Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungs- planes "Neue Straße", Gemeindeteil Ahnsen	37
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Meine	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Kindertagestätteneinrichtungen	38
	Satzung für die Kindertagesstätten	42
SAMTGEMEINDE WESENDORF	2. Nachtragshaushaltssatzung 2007	46
	Haushaltssatzung 2008	47

ABL Nr. 1/2008

Gemeinde Groß Oesingen	Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Zahrenholz	49
	Haushaltssatzung 2008	51
Gemeinde Schönewörde	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	53
Gemeinde Ummern	Bebauungsplan "Biogasanlage Ummern-West"	
	Bebauungsplan "Biogasanlage Ummern-Ost"	56
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	58
	Haushaltssatzung 2008	59
Gemeinde Wahrenholz	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	61
	Haushaltssatzung 2008	62
Gemeinde Wesendorf	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	63
	Haushaltssatzung 2008	65

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung über den Beschluss über die Jahresrechnung 2006 und die Entlastung

Gemäß § 65 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 101 (1) der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn am 14.12.2007 über die Jahresrechnung 2006 beschlossen und der Landrätin Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme der Landrätin ergänzte Schlussbericht des Fachbereiches 2 – Rechnungsprüfung – liegen gemäß § 65 NLO in Verbindung mit §§ 101 (2) und 120 (4) NGO vom 01.02.2008 bis 11.02.2008 beim Landkreis Gifhorn, 38518 Gifhorn, Schlossplatz 1, in der Abteilung 1.4 (Finanzen und Wirtschaft) öffentlich aus.

Gifhorn, den 02.01.2007

Landkreis Gifhorn Die Landrätin Im Auftrage

Linse

Jahresabschluss 2006 der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH hat am 20.11.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Das Jahresergebnis 2006 beträgt 29.215,74 Euro. Der Bilanzgewinn in Höhe von 64.306,70 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 2. Dem Jahresabschluss zum 31.12.2006 und der Verwendung des Überschusses wird zugestimmt. Der Jahresabschluss wird damit festgestellt.
- 3. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2006 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 der

Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH

durch die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Baumunk, Borcherding und Pehl

mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende

Feststellungen gemäß Neufassung des § 28 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBI. Nr. 6/2005, S. 79) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 19.11.2007 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, den 20.12.2007

Fachbereich 2
- Rechnungsprüfung des Landkreises Gifhorn
Im Auftrage

Schneider

Der Jahresabschluss und Lagebericht der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH, Gifhorn, liegen vom 01.02.2008 bis 07.02.2008 im Fachbereich 1 - Abteilung Finanzen und Wirtschaft - des Landkreises Gifhorn, Kreishaus I, Zimmer 202, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich aus.

Gifhorn, den 07.01.2008

Landkreis Gifhorn Im Auftrage

Linse

Öffentliche Bekanntmachung

Herrn Rainer Wendt, Eichenring 8, 29393 Gr. Oesingen, ist mit Datum vom 07.01.2008 eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBI. I S. 3830), zuletzt geändert am 18.12.2006 (BGBI. I S. 3180), erteilt worden. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Hähnchenmaststalles mit 42.500 Mastgeflügelplätzen sowie drei Futtersilos auf seinem Betriebsgelände im Außenbereich der Gemarkung Zahrenholz, Flur 2, Flurstück 103/9.

Das Vorhaben stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage dar, die unter Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBI. I S. 1757) genannt und in Spalte 2 mit einem "S" versehen ist. Damit war gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das o. a. Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der erteilten Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen in der Genehmigung wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

11.02.2008 bis 10.03.2008

beim

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt - Zimmer II/111 Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

montags - freitags 8.30 - 12.00 Uhr

donnerstags 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

und der

Samtgemeinde Wesendorf

Bauamt - Zimmer 1.04

Alte Heerstr. 20, 29392 Wesendorf

montags - mittwochs 7.30 - 12.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr donnerstags 7.30 - 12.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

freitags 7.30 - 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz als zugestellt.

Gifhorn, 09.01.2008

Landkreis Gifhorn

Marion Lau Landrätin

Anlage

Entscheidung

Genehmigung

Hiermit wird Ihnen aufgrund § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBI. I S. 880) und Nr. 7.1 c), Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBI. I S. 504) in den zz. geltenden Fassungen die Genehmigung zur

Erweiterung Ihrer Hähnchenmastanlage auf 82.000 Mastgeflügelplätze sowie zur Errichtung von drei Futtermittelsilos

gemäß den dieser Genehmigung beigefügten Plänen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß § 13 BlmSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 10.02.2003 (Nds. GVBI. S. 89) in der zz. geltenden Fassung zu erteilende Baugenehmigung ein.

Nebenbestimmungen und Hinweise

(hier nicht abgedruckt)

Kosten

(hier nicht abgedruckt)

Begründung

(hier nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, einzulegen.

Öffentliche Bekanntmachung

Verlegung des Erörterungstermins

Der am 30.11.2007 öffentlich bekannt gemachte Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der egga-Landei GmbH zur Errichtung einer Legehennenfarm in Meinersen am 04.03.2008 wird hiermit aufgehoben.

Er wird verlegt auf

Dienstag, 15.04.2008, 10.00 Uhr, beim Landkreis Gifhorn, Rittersaal, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag fortgesetzt.

Gifhorn, 29.01.2008

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Die Landrätin

Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege

Der Kreistag des Landkreises Gifhorn hat aufgrund des § 7 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 14.12.2007 nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Verbesserung der Familienfreundlichkeit und Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder ist ein zentrales Anliegen des Landkreises Gifhorn. Schwerpunkt ist dabei der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt der Focus auf der Förderung der Kindertagespflege, die zu einer qualifizierten Alternative zu bestehenden Einrichtungen ausgebaut und weiterentwickelt werden soll. Im Zusammenspiel mit Kindertageseinrichtungen sollen so auf Dauer verlässliche, flexible und passgenaue Angebotstrukturen entstehen, die sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch die Qualität im Bereich Bildung und Erziehung von Kindern garantieren.

§ 1 Gesetzlicher Rahmen

Der gesetzliche Rahmen der Tagespflege für Kinder ergibt sich aus den §§ 22 bis 24 a SGB VIII. Tagespflege in Räumlichkeiten der Personensorgeberechtigten fällt nicht unter diese Satzung.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

Tagespflege ist ein Angebot ausschließlich für Kinder die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das dem Satzungszweck entsprechende Angebot richtet sich insbesondere an Kinder unter 3 Jahren. Tagespflege ist zu gewähren, wenn

- die oder der Personensorgeberechtigte/en einer Erwerbstätigkeit nachgeht/en oder aufnimmt,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme,
- Schul- oder Hochschulausbildung befindet/en,
- an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnimmt/teilnehmen oder
- eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Kinder im Kindergartenalter und schulpflichtige Kinder sollen vorrangig Kindertagesstätten (Kindergärten oder Horte) besuchen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt Tagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte/Hort nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

§ 3 Persönliche Eignung und kindgerechte Räumlichkeiten

Die Feststellung der pädagogischen Eignung der Tagespflegepersonen obliegt dem Landkreis Gifhorn. Um die persönliche Eignung festzustellen gilt der "Kriterienkatalog zum Erhalt einer Pflegeerlaubnis" des Landkreises Gifhorn in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Qualifikation

Die Tagespflegeperson hat die Qualifikation über einen adäquaten Kurs gem. § 5 dieser Satzung erworben oder sie kann sie in anderer Weise nachweisen (z. B. pädagogische Berufsausbildung, Tagespflegepersonen, die sich durch jahrelange erfolgreiche Betreuung von Tagespflegekindern bewährt haben). In den letztgenannten Fällen entscheidet der Landkreis Gifhorn, ob auf eine Qualifizierung verzichtet werden kann. Liegt ein Nachweis nicht vor, besteht die Verpflichtung, einen Qualifizierungskurs innerhalb einer gesetzten Frist nachzuholen. Die entstehenden Kosten für einen Qualifizierungskurs werden bei der ersten Vermittlung eines Kindes durch den Landkreis Gifhorn erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten, die das Bildungszentrum des Landkreises Gifhorn für seinen Qualifizierungskurs erhebt.

§ 5 Qualifikationsstufen, Übergang

Zugrunde gelegt wird das DJI-Curriculum mit einem Stundenumfang von derzeit 160 Ausbildungsstunden. Der Landkreis Gifhorn fördert Tagespflegepersonen ab dem Jahre 2010 nur noch, wenn diese entweder die Ausbildungsstufen 80 Stunden und 160 Stunden nach diesem Curriculum absolviert haben. Bis dahin gilt eine Übergangsfrist, in der die noch fehlende Qualifikation erworben werden kann.

§ 6 Pflegeerlaubnis

- (1) Geeigneten Tagespflegepersonen wird gemäß § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis vom Landkreis Gifhorn erteilt. Eine Pflegeerlaubnis wird benötigt, wenn ein Kind oder mehrere Kinder in der Wohnung der Tagespflegeperson an mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreut wird/werden und das Pflegeverhältnis länger als 3 Monate andauert.
- (2) Der Landkreises Gifhorn behält sich u. a. aus pädagogischen Gründen vor, die Erteilung einer Pflegeerlaubnis mit Einschränkungen zu versehen, wenn z. B.
- die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs noch nicht nachgewiesen werden kann oder
- die Anzahl und das Alter der leiblichen Kinder nur eine begrenzte Aufnahme von Tageskindern zulassen,
- die räumlichen Verhältnisse nur die Aufnahme einer begrenzten Anzahl von Tageskindern zulassen oder
- die Tagspflegeperson nur ein bestimmtes Kind/bestimmte Kinder betreuen möchte.
- (3) Ist eine Pflegeerlaubnis nicht erforderlich, weil die Voraussetzungen des § 43 SGB VIII dafür nicht bestehen, werden die Verhältnisse der Tagespflegeperson in der beschriebenen Art und Weise nur dann überprüft, wenn diese für die Tagespflege Geldzuwendungen aus Jugendhilfemitteln bezieht.
- (4) Eine Pflegeerlaubnis wird ab dem Jahre 2009 nur noch an Tagespflegepersonen mit einer Qualifikation von min. 80 Stunden erteilt.

§ 7 Ausfall der Tagespflegepersonen

Bei kurzfristigem oder unvorhergesehenem Ausfall der Tagespflegeperson ist der Landkreis Gifhorn oder eine von ihm beauftragte Institution behilflich, eine Vertretung zu finden.

§ 8 Großtagespflegestellen

- (1) Gemäß § 15 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum SGB VIII kann Tagespflege nicht nur im Haushalt der Tagespflegeperson oder der/s Personensorgeberechtigten, sondern auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt werden. Hierfür können sich zwei Tagespflegepersonen zu einer Großpflegestelle zusammenschließen. Jeder Tagespflegeperson müssen die Kinder vertraglich und persönlich zuzuordnen sein. Bei mehr als 8 fremden Kindern muss mindestens eine der beiden Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft (mind. staatlich anerkannte/r Erzieher/in) sein. Diese wird in die höchste Qualifikationsstufe eingestuft.
- (2) Für den Betrieb der Großtagespflegestelle gelten die "Betreuungs- und Raumstandards für Kindertagespflege in geeigneten Räumlichkeiten" des Landkreises Gifhorn in der jeweils gültigen Fassung. Eine Stellungnahme der jeweiligen Gebietseinheit zur Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist einzuholen.

§ 9 Sondertagespflege

- (1) Sondertagespflege ist eine besondere Form der Betreuung und Erziehung. Sie liegt dann vor, wenn die Fachdienste des Landkreises Gifhorn oder ein anderer Fachdienst einen besonderen Förderbedarf festgestellt haben. Insbesondere sind zu nennen: Sprachförderung, Verhaltensauffälligkeiten, Kinder von Menschen mit Behinderungen.
- (2) Die Durchführung der Sondertagespflege ist nur besonders qualifizierten Tagespflegepersonen zu übertragen, die die entsprechenden Qualifikationen durch

Fortbildungen nachweisen können. In der Sondertagespflege dürfen höchstens 2 Kinder betreut werden.

§ 10 Laufende Geldleistung, Bemessung

- (1) Die laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson umfasst die Kosten der Erziehung (Förderleistung), die materiellen Aufwendungen (Sachaufwand), die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beiträge zur Unfallversicherung und die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung gem. Abs. 5. Die gesamte Geldleistung wird vom Landkreis Gifhorn an die Tagespflegeperson im Rahmen dieser Satzung ausgezahlt. Die Zahlung der laufenden Geldleistung bemisst sich anhand der nachgewiesenen Anwesenheit des/r Kindes/r bei der Tagespflegeperson. Die Zahlung an die Tagespflegeperson erfolgt bis zum 3. Werktag des laufenden Monats.
- (2) Für jedes zu betreuende Kind zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr bemisst sich die laufende Geldleistung je Betreuungsstunde auf
- 4,00 € bei einer Qualifikation von 160 Stunden,
- 3,20 € bei einer Qualifikation von min. 80 Stunden,
- 2,60 € bei der Qualifikation von 40 Stunden.

Für Betreuungszeiten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr wird ein Stundensatz in Höhe von 1,00 € ausgezahlt, weil davon auszugehen ist, dass während der Nachtzeiten in der Regel nur ein verminderter Betreuungsaufwand entsteht.

- (3) Für Großtagespflegestellen in angemieteten oder deutlich abgegrenzten privaten Räumlichkeiten gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Für die Sondertagespflege erhält die Tagespflegeperson einen Stundenbetrag von 7,00 € pro Kind.
- (5) Es werden für die Unfallversicherung 9,00 € und für die Alterssicherung 41,00 € pauschal pro Monat erstattet. Sobald sich Änderungen im Rahmen der o. g. Versicherungen ergeben, werden die Beträge angepasst.

§ 11 Beitragsschuldner und Erhebung eines Kostenbeitrags

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege wird ein Kostenbeitrag erhoben. Für die Erhebung eines Kostenbeitrages ist § 90 SGB VIII heranzuziehen.
- (2) Die Elternbeitragsstaffeln der Kindertagesstätten-Gebührensatzung der Wohngemeinde des Kindes (Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde) in der jeweils gültigen Fassung werden zur Festsetzung herangezogen.
- (3) Der Kostenbeitrag wird durch Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und als voller Monatsbeitrag erhoben. Dieser ist jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Für angefangene Monate ist der Kostenbeitrag anteilig zu entrichten. Der Kostenbeitrag entsteht mit Beginn des Tages/Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages endet mit der Betreuung des/r Kindes/r.
- (4) Beitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

- (5) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder Verwandtenpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern.
- (6) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Sofern die Beitragsschuldner finanziell nicht in der Lage sind, den ermittelten Kostenbeitrag zu leisten, kann dieser ihnen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12 Geschwisterermäßigung

Es gelten die Regelungen der Kindertagesstätten-Gebührensatzung der Wohngemeinde des Kindes (Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, den 14.12.2007

Landkreis Gifhorn

Marion Lau Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gifhorn vom 27.09.2004

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 17. Dezember 2007 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27. September 2004 beschlossen:

Artikel I

Änderung des § 9 Abs. 3

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ortsratssitzungen werden in der "Aller-Zeitung" und in der "Gifhorner Rundschau" spätestens vier Tage vor der Sitzung, in Eilfällen spätestens am Tage der Sitzung, bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften werden durch Aushang im Rathaus spätestens vier Tage vor der Sitzung, in Eilfällen spätestens am Tage der Sitzung, bekannt gemacht.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, den 17. Dezember 2007

Stadt Gifhorn

Birth

(L. S.)

Bürgermeister

Satzung der Stadt Gifhorn über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 "Gewerbegebiet westlich der Braunschweiger Straße", 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Aufgrund der §§ 14 bis 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung innerhalb des Planbereiches mit der Bezeichnung Nr. 69 "Gewerbegebiet westlich der Braunschweiger Straße", 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift, für den der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn am 09.06.2005 und ergänzend am 27.03.2006 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, wird die am 19.03.2007 vom Rat der Stadt beschlossene Veränderungssperre gemäß § 17 (2) des Baugesetzbuches um 1 Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich:

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem beigefügten Plan gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.¹

§ 3

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 beschlossenen Veränderungssperre ist es unzulässig:

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen,
- erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

_

¹ abgedruckt auf Seite 67 dieses Amtsblattes

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und auf Unterhaltungsarbeiten und auf die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 6

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn der Bebauungsplan Nr. 69 "Gewerbegebiet westlich der Braunschweiger Straße", 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift, rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch am 27.03.2009.

Gifhorn, 14. Januar 2008

Stadt Gifhorn

Birth Bürgermeister

(L. S.)

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBI. I S. 3316) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Etwaige Einwendungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus gilt, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung nach Abschnitt 2, Teil 5 BauGB in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, eingesehen werden.

Gifhorn, 14. Januar 2008

Birth

Bürgermeister

Ι.

Haushaltssatzung

der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 17.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im	Verwalt	unashai	ushalt
1111	v Ci wait	urigoria	asiiait

in der Einnahme	auf	45.345.400, Euro
in der Ausgabe	auf	48.328.800, Euro
im Vermögenshaushalt		
iii veiiilogeiisiiausiiait	_	

in der Einnahme auf 10.680.100,-- Euro in der Ausgabe auf 10.680.100,-- Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2008 wird

Erträgen	in Höhe von	10.199.100, Euro
Aufwendungen	in Höhe von	9.915.050, Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	3.389.500, Euro
Ausgaben	in Höhe von	3.389.500, Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.252.700,-- Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn werden keine Kredite für Investitionen veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.858.000,-- Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.000.000,-- Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

330 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

355 v. H.

Gewerbesteuer

385 v. H.

Gifhorn, den 17.12.2007

STADT GIFHORN

Birth

Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 28.01.2008 - AZ: FB 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.02. bis einschl. 12.02.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Gifhorn, den 30.01.2008

Birth

Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss vom 19.12.2007 den Bebauungsplan "Strandbad", 5. Änderung und Erweiterung, in der Ortschaft Knesebeck als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte. ²

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Rathaus der Stadt Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, 14.01.2008

Ridder (L. S.) Bürgermeister

Haushaltssatzung

I.

der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 19.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im VERWALTUNGSHAUSHALT in der Einnahme auf in der Ausgabe auf

17.395.000 € 17.395.000 €

² abgedruckt auf Seite 68 dieses Amtsblattes

im VERMÖGENSHAUSHALT in der Einnahme auf in der Ausgabe auf

4.037.700 € 4.037.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 98.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 287.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.431.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 365 v. H. b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 355 v. H.

Gewerbesteuer

360 v. H.

Wittingen, 19.12.2007

STADT WITTINGEN

Ridder

Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.01.2008 unter dem Az.: 1/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02.2008 bis einschließlich 11.02.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wittingen, den 25.01.2008

Ridder

Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	9.635.600 € 9.635.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	6.510.300 € 6.510.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 312.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 510.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forst	twirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
b) für die Grundstücke ((Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Sassenburg, den 13.12.2007

Arms

Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.01.2008 unter dem Az.: 1/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02.2008 bis einschließlich 11.02.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Sassenburg, den 25.01.2008

Arms

Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in der Sitzung am 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	6.169.600 € 6.169.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	1.775.400 € 1.775.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 93.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.697.700 € erhoben. Die Umlage wird gem. § 5 der Hauptsatzung je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2007 und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt: 16,1827 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage

Weyhausen, den 13.12.2007

Leusmann

Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.01.2008 - AZ: FB 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.02. bis einschl. 12.02.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Weyhausen, den 28.01.2008

Leusmann Samtgemeindebürgermeister

Ι.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in der Sitzung am 04.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	960.200 € 960.200 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	160.000 € 160.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Tappenbeck, den 04.12.2007

Herbermann (L. S.)

Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschl. 11.02.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Tappenbeck, 10.01.2008

Herbermann Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende 2. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen:

Artikel 1 Der § 4 Absätze 3 und 5 erhalten folgende Fassung:

§ 4 Staffelgrundlagen

3) Als Grundlage gilt der Einkommensteuerbescheid des Vorvorjahres. Liegt der Einkommensteuerbescheid des Vorvorjahres nicht vor, ist eine Berechnung des Steuerberaters des Vorvorjahres oder die Jahreslohnsteuerbescheinigung des Vorvorjahres vorzulegen.

Veranlagungszeit ist immer das Kindertagesstättenjahr vom 1. August bis 31. Juli. Abweichend von Satz 1 gelten für Kinder, die in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. eines Jahres aufgenommen werden, die Einkommensnachweise des Vorvorjahres bezogen auf den Beginn eines Kindertagesstättenjahres.

5) Jede Änderung tritt ab dem 1. des Folgemonats nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen in Kraft.

Artikel 2 Die Anlage 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie eine Kindertagesstätte im Gebiet der Samtgemeinde Brome, so ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 50 % und für das 3. Kind und weitere Kinder sind keine Gebühren zu zahlen. Das 1. Kind ist jeweils das an Jahren älteste Kind. In einer Kindertagesstätte betreute Schulkinder sind von dieser Regelung ausgenommen. Das 1. Kind ist hierbei das an Jahren jüngste Kind.

2) Tariftabelle ab 01.08.2008:

Einkommen			< 20.000	< 30.000	< 40.000	< 50.000	< 60.000	ab 60.000
Kindergarten	4 Std.	V	96	107	128	144	155	166
Kindergarten	4 Std.	N	77	86	103	115	124	133
Kindergarten	8 Std.	G	173	193	231	259	279	299
Spielgruppe	4 Std.	Wo	19	22	26	29	31	33
Spielgruppe	6 Std.	Wo	29	32	39	43	47	50
Früh-, Mittags-,								
Spätdienst	0,5 Std.		12	14	16	18	20	21
10er-ServiceGutschein	5,0 Std.							10
Krippe	4 Std.	V	120	134	160	180	194	208
Krippe	8 Std.	G	216	241	288	324	349	374
Früh-, Mittags-,								
Spätdienst	0,5 Std.		15	17	20	23	24	26
Hort	4 Std.	N	77	86	103	115	124	133

2) Tariftabelle ab **01.08.2009**:

Einkommen			< 20.000	< 30.000	< 40.000	< 50.000	< 60.000	ab 60.000
Kindergarten	4 Std.	V	102	114	136	153	165	176
Kindergarten	4 Std.	N	82	91	109	123	132	141
Kindergarten	8 Std.	G	184	205	245	276	297	317
Spielgruppe	4 Std.	Wo	21	23	27	31	33	35
Spielgruppe	6 Std.	Wo	31	34	41	46	50	53
Früh-, Mittags-,								
Spätdienst	0,5 Std.		13	15	17	19	21	22
10er-ServiceGutschein	5,0 Std.							11
Krippe	4 Std.	V	128	143	170	191	206	220
Krippe	8 Std.	G	230	257	306	344	371	396
Früh-, Mittags-,								
Spätdienst	0,5 Std.		16	18	21	24	26	28
Hort	4 Std.	N	82	91	109	123	132	141

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Brome, 13.12.2007

Bammel Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel, OT Hankensbüttel, Bokel, Steinhorst

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 03.07.2007 und 19.07.2007, Az.: 61/6121-02/50/23, die 23. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus den Teilblättern 1, 2 und 3, unter Auflagen genehmigt. Die Lage der Plangebiete ist den Kartenausschnitten zu entnehmen. ³

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplans (bestehend aus den Teilblättern 1, 2 und 3) wirksam.

Jede(r) Bürger(in) kann die 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel, Zimmer 3, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel, während der während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Samtgemeinde Hankensbüttel

(L. S.)

Taebel Samtgemeindebürgermeister

_

³ abgedruckt auf Seite 69 bis Seite 71 dieses Amtsblattes

١.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 29. November 2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber nunmehr bisher festgeset auf	
		Euro	Euro	Euro	Euro
a)	im Verwaltungshaushalt die Einnahme die Ausgabe	0 0	314.500 145.900	3.340.800 3.340.800	3.026.300 3.194.900
b)	im Vermögenshaushalt die Einnahme die Ausgabe	0	191.900 191.900	925.600 925.600	733.700 733.700

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 2

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hankensbüttel, 29. November 2007

(L. S.) Göedecke Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.01.2008 - Az.: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschließlich 11.02.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 28.01.2008

Gödecke Gemeindedirektor

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMEINDE STEINHORST

Genehmigung des Bebauungsplans "Auf der Bünte II" in der Gemeinde Steinhorst

Der Rat der Gemeinde Steinhorst hat den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 10.12.2007 als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die Lage und der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan. ⁴

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan "Auf der Bünte II" wirksam.

Jede(r) Bürger(in) kann den Bebauungsplan "Auf der Bünte II" mit örtlicher Bauvorschrift im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel, Zimmer 3, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel, sowie im Gemeindebüro Steinhorst, Metzinger Straße 1, 29367 Steinhorst, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Steinhorst, 21.01.2008

Gemeinde Steinhorst

Bieber Verwaltungsvertreter

⁴ abgedruckt auf Seite 72 dieses Amtsblattes

Satzung der Samtgemeinde Isenbüttel über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund §§ 5 a, 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei der Samtgemeinde Isenbüttel wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur Förderung der Gleichberechtigung beschäftigt.

§ 2

Über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten entscheidet der Samtgemeinderat. Der Samtgemeinderat kann die Gleichstellungsbeauftragte mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder abberufen.

§ 3

Die Regelungen des § 5 a Abs. 4 bis 8 NGO über die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten finden Anwendung.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Isenbüttel über die Nichtbeschäftigung einer hauptamtlichen Frauenbeauftragten vom 25.09.1996 außer Kraft.

Isenbüttel, den 13. Dezember 2007

Metzlaff (L. S.)

Samtgemeindebürgermeister

Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zz. gültigen Fassung und in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 13.12.2007 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Samtgemeinde Isenbüttel und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen, ferner für sonstige Leistungen, werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte (Antragsteller). Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

Die Gebühren werden fällig, wenn der Friedhof oder seine Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Der Gebührenpflichtige erhält einen Gebührenbescheid.

Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 3

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 4

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest (z. B. Herstellung des Grabes, Träger).

§ 5

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung von Gebühren richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 22.04.1975 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Isenbüttel, den 13. Dezember 2007

Metzlaff (L. S.) Samtgemeindebürgermeister

<u>Gebührentarif</u> zur Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Isenbüttel

A. <u>Erwerb von Grabstätten</u>	Gebühr für SG- Einwohner	Festgesetzte Gebühr
1. Reihengräber		
a) für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	500,00€	600,00€
b) für Kinder bis 10 Jahre	300,00€	360,00 €
c) Reihengräber ohne Kennzeichnung der Grabstelle	1.100,00 €	1.320,00 €
2. Wahlgräber		
a) Einzelwahlgrab	530,00€	640,00€
b) Doppelwahlgräber	900,00€	1.080,00 €
c) jedes weitere Wahlgrab	530,00€	640,00€
3. Urnenbeisetzungen		
a) Urnenwahlgrab	530,00€	640,00€
b) anonyme Beisetzung einer Urne	400,00€	420,00 €
c) Rasenurnengrabstelle	460,00 €	600,00€
4. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern		
jährlich		
a) Einzelgrab	20,00€	24,00 €
b) Doppelgräber	30,00€	36,00 €
c) jede weitere Grabstelle	20,00 €	24,00 €

5. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei		
Urnenwahlgräbern	25,00 €	30,00€
B. <u>Sonstige Gebühren</u>		
6. Für die Benutzung der Friedhofskapelle	200,00 €	240,00 €
7. Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes (ohne	80,00€	120,00 €
Bestattung)		
8. Entsorgung		
a) von Grabschmuck anlässlich einer Bestattung		
(kein Abräumen der Grabstelle)	50,00€	60,00€
b) von Grabsteinen und Einfassungen nach dem Einebnen		
der Grabstelle	50,00€	60,00€
9. Für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und		
die laufende halbjährliche Kontrolle (Erdbestattungen		
und Urnengräber)		
a) Reihengräber und Einzelwahlgräber	120,00 €	140,00 €
b) Kindergräber	120,00 €	140,00 €
c) Doppelwahlgräber	170,00 €	200,00€
d) Grabkissen oder Grabplatten	40,00 €	50,00€
10. Anfertigung, Beschaffung und Anbringung einer ein-		
heitlichen Schriftplatte, die mit dem Namen, Vor-		
namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen		
versehen ist; für Grabstätten ohne Kennzeichnung des	150,00 €	180,00 €
Grabes		

C. Wird innerhalb der Nutzungszeit auf eine nicht belegte Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Isenbüttel (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBI. S. 9) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 13.12.2007 für den Bereich der Samtgemeinde Isenbüttel folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - alle Straßen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und Flächen, auf denen der öffentliche Verkehr geduldet wird. Dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Parkstreifen, Geh- und Radwege, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Dämme und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Samtgemeindegebiet zugänglichen Park- und Grünflächen, Friedhöfe und Gedenkplätze, Grillplätze, Bolz- und Sportplätze, Spielplätze; dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind, Denkmäler und Brunnen, Gewässer- und Uferanlagen und Erholungsanlagen.

§ 2 Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist verboten Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen oder Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nicht so angebracht werden, dass sie Personen oder Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

§ 3 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung gem. § 9. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 4 Wahrung der Nachtruhe

- (1) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Nds. Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus sind zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung die Nachtruhezeiten (werktags von 22.00 bis 6.00 Uhr) zu beachten.
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die gesundheitsgefährdenden Lärm verursachen können. Das gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten im Freien:
 - a) das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter,
 - b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen und ähnlichen Gegenständen; auch auf offenen Balkonen und aus geöffneten Fenstern.

- (3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht
 - a) für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen,
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe,
 - c) für unaufschiebbare Instandhaltungs-, Sanierungs- und andere erforderliche Arbeiten, mit denen sich die unmittelbar Betroffenen einverstanden erklärt haben, sofern die Immissionswerte von höchstens 40 dB(A) nachts nicht überschritten werden.

Ausgenommen von den Regelungen des § 4 Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind.

§ 5 Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen, Bolzplätze nur von Kindern und Jugendlichen und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - b) Glasgegenstände aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen,
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle,
 - d) Alkohol zu verzehren.

§ 6 Verkehrsbehinderungen oder Gefährdungen

- (1) Die auf Straßen und Anlagen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,20 m und über Fahrbahnen, Parkspuren, Radwegen bis zu einer Höhe von 4,50 m müssen beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (2) Dachrinnen, Sammelkästen und Wasserfallrohre müssen so angelegt werden, dass durch überlaufendes oder aus Fugen und Löchern austretendes Wasser keine Verkehrsgefährdung erfolgen kann. Die Einrichtungen sind so anzulegen, dass Regenwasser nicht offen über die Gehwege fließen kann.

§ 7 Tiere

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden.
- (2) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherläuft,
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(3) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 8 Hausnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind von ihren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten auf deren Kosten mit der von der Samtgemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Schmiedeeiserne und andere erhabene Ziffern, die sich ebenfalls deutlich vom Hintergrund abheben müssen, sowie Hausnummernleuchten sind zulässig. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind Großbuchstaben zu verwenden.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar in einer Höhe von 2,00 m bis 2,80 m anzubringen. Sie muss stets von der Straße aus deutlich sichtbar sein und in ordnungsmäßigem Zustand erhalten werden. Schadhafte Hausnummernschilder sind zu erneuern. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Vorderseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Ecke angebracht werden. Grenzt das Hauptgebäude an mehrere Straßen, wird das Grundstück der Straße zugeordnet, von der die Haupterschließung zu vermuten ist.
- (4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer rechts vom Eingang an der Einfriedung anzubringen. Bei Fehlen einer Einfriedung ist die Hausnummer an einem Pfahl, Mast oder Baum des Grundstücks sichtbar von der Straße aus anzubringen.
- (5) Bei Änderungen von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neue Hausnummer entsprechend der Vorschrift der Abs. 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 9 Ausnahmegenehmigungen

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 des Nds. SOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Die Verordnung über die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Isenbüttel vom 20.02.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft.

Isenbüttel, den 13. Dezember 2007

Metzlaff (L. S.)

Samtgemeindebürgermeister

Verordnung über die Ausweisung von Wildschongebieten in der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 33 Abs. 2 und 43 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBI. S. 112) und der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBI. S. 9) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 13.12.2007 die Ausweisung von Wildschongebieten beschlossen.

§1 Geltungsbereich

Diese Verordnung zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes, insbesondere zum Schutz der Jungtiere, sowie der sonstigen wild lebenden Tiere vor Beunruhigungen gilt für die Feld- und Forstflächen in der Samtgemeinde Isenbüttel, deren Lage und Begrenzung sich aus der anliegenden Karte ergibt.⁵

§ 2 Leinenzwang für Hunde

- (1) Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen sind nur die Hunde, die zur befugten Jagdausübung verwendet werden.
- (2) Sofern in einer tierseuchenbehördlichen Verordnung Teile der Samtgemeinde Isenbüttel oder Teile einer unmittelbar angrenzenden Gebietseinheit als schweinepestgefährdeter Bezirk ausgewiesen werden, sind Hunde im Gebiet der Samtgemeinde Isenbüttel außerhalb der bebauten Ortslage an der Leine zu führen.

§ 3 Kennzeichnung der Geltungsbereiche

- (1) An allen Zufahrts- und Zugangsstellen ist durch Beschilderung auf den Leinenzwang nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung hinzuweisen.
- (2) Die Breite der Schilder beträgt 60 cm, die Höhe 40 cm. Auf grünem Grund ist in weißer Schrift folgender Text aufzubringen:

_

⁵ abgedruckt auf Seite 73 dieses Amtsblattes

WILDSCHONGEBIET

Hunde, welche nicht zur Jagdausübung verwendet werden, sind innerhalb des Schongebiets anzuleinen. Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen geahndet werden.

> Samtgemeinde Isenbüttel Der Samtgemeindebürgermeister

§ 4 Ordnungswidrigkeit

- (1) Nach § 42 Abs. 3 Nr. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig gem. § 59 des Nds. SOG. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 des Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Leinenzwang in der Samtgemeinde Isenbüttel vom 14.10.1998 außer Kraft.

Isenbüttel, den 13. Dezember 2007

Metzlaff (L. S.) Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Kostentarif der Verwaltungskostensatzung vom 08.07.2003, der gem. § 2 Bestandteil der Satzung ist, wird in folgenden Tarifnummern geändert:

1	<u>Vervielfältigungen</u>	
1.1	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,50 €
1.1.2	im Format DIN A3	1,00 €

1.1.3	größere Formate im Einzelfall	5,00 €- 20,00 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	3,00 €
2.2	Beglaubigungen von Abschriften und Fotokopien, je Seite	5,00 €
3.	Aktenüberlassung, Aktenversendung, Akteneinsicht	
3.1.2	Versendung von Akten auf Antrag je Akte	12,00 €

Die Tarifnummer 18 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, den 13.12.2007

Metzlaff (L. S.) Samtgemeindebürgermeister

١.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	7.153.000 € 7.153.000 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	1.901.200 € 1.901.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 38,5 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Isenbüttel, den 13. Dezember 2007

Metzlaff Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 28.01.2008 unter dem Az.: 1/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02.2008 bis einschl. 11.02.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Isenbüttel, den 29.01.2008

Metzlaff

Samtgemeindebürgermeister

Verordnung über den Leinenzwang für Hunde in der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBI. S. 122) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 12.12.2007 zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonstigen frei lebenden Tiere vor Beunruhigungen folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) In den in Abs. 2 bestimmten Schongebieten der Samtgemeinde Meinersen sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen, soweit sie nicht zur befugten Jagdausübung verwendet werden.
- (2) Die besonderen Schongebiete ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1 : 50.000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht wird. Die Flächen der bestimmten Schongebiete sind in der Karte gelb markiert.⁶

_

⁶ abgedruckt auf Seite 74 dieses Amtsblattes

(3) Die maßgebliche Karte im Maßstab 1 : 50.000 wird bei der Samtgemeinde Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen, zur Einsicht für jedermann ausgelegt.

Ausfertigungen der Karte befinden sich zusätzlich in nachfolgenden Außenstellen der Samtgemeinde Meinersen:

Gemeindeverwaltung Hillerse, Rolfsbütteler Str. 3, 38543 Hillerse Gemeindeverwaltung Leiferde, Gilder Weg 66, 38542 Leiferde Gemeindeverwaltung Müden (Aller), Hauptstraße 12, 38539 Müden (Aller)

Sie können dort von jedem während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Weitergehende Vorschriften, z. B. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, bleiben unberührt.

§ 2

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 5 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Leinenzwang für Hunde in der Samtgemeinde Meinersen vom 14.12.1999 sowie die Neufassung der Verordnung über den Leinenzwang für Hunde in der Samtgemeinde Meinersen vom 01.01.2002 außer Kraft.

Meinersen, den 12. Dezember 2007

Wrede Samtgemeindebürgermeister

Satzung

der Gemeinde Meinersen über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Neue Straße", Gemeindeteil Ahnsen, gemäß § 14 i. V. mit § 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Präambel

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 14 i. V. mit § 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) - beide Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Meinersen am 13.12.2007 für den Gemeindeteil Ahnsen die nachfolgende Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre beschlossen:

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist aus dem dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000 ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.⁷

§ 2

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung, die am 31.01.2006 in Kraft getreten ist, wird gemäß § 17 Absatz 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 3

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

§ 4

Diese Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Sie tritt spätestens dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan "Neue Straße" rechtswirksam geworden ist.

Meinersen, 20. Dezember 2007

Montzka (L. S.)

Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Meine

über die Erhebung von Gebühren für Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtung für Kinder hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 17. Dezember 2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Abgabetatbestand

(1) Die Gemeinde Meine unterhält zur Entlastung der zur elterlichen Sorge Berechtigten, zur Ergänzung der familiären Erziehung und zur Erfüllung des Anspruchs von Kindern auf einen Platz in Tageseinrichtungen nach Maßgabe des § 24 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und den jeweils ergangenen niedersächsischen Regelungen Einrichtungen, in denen Kinder entsprechend dem Auftrag des § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betreut werden.

Die Gemeinde unterhält die notwendigen Einrichtungen gem. § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

(2) Die Gemeinde kann je nach Bedarf Betreuungszeiten anbieten. Zusätzliche Dienste werden stundenweise bzw. je halbe Stunde abgerechnet.

_

⁷ abgedruckt auf Seite 75 dieses Amtsblattes

- (3) Für das Bereitstellen eines Platzes in Tageseinrichtungen und die Betreuung von Kindern werden zur teilweisen Deckung der Kosten Betreuungsgebühren als Benutzungsgebühren erhoben.
- (4) Ist das Bereitstellen eines Essens durch die Tageseinrichtung erforderlich, sind die dafür anfallenden Kosten vom Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind elterliche oder sonstige Sorgeberechtigte des in einer Tageseinrichtung aufgenommenen Kindes verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- § 3 Gebührensatz und Höhe der Regelgebühr
- (1) Für die Betreuung eines Kindes und das Bereithalten des Platzes in einer Tageseinrichtung wird für jeden Monat eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) eine Betreuungsgebühr erhoben. Sie beträgt als Regelgebühr für Kindergärten und Hort:

a)	Vor- oder nachmittägliche Betreuung	165,00 €
	(4 Stunden)	
b)	jede weitere Betreuungsstunde	40,00 €
c)	jede weitere halbe Betreuungsstunde	0,00€
٩/	io nach Batrauungsangahat sind Kambinationan	

d) je nach Betreuungsangebot sind Kombinationen aus a), b) und c) möglich

- e) Der Preis für einen ServiceGutschein beträgt jeweils den Höchstsatz der Einkommensstaffel bezogen auf eine Stunde. Der ServiceGutschein bietet 20 Betreuungen mit jeweils 0,5 Std. im Früh- und Mittags- oder Spätdienst, soweit ein Dienst in der Kindertagesstätte angeboten wird. Er kann nur einmal pro Kind und Monat erworben werden. Eine zweimalige Übertragung in den Folgemonat sowie die Übertragung auf ein Geschwisterkind ist möglich. Eine Übertragung in ein neues Kita- sowie Kalenderjahr ist ebenfalls möglich. Für Geschwisterkinder kann auch ein ServiceGutschein erworben werden. Eine Erstattung nicht verbrauchter ServiceGutscheine erfolgt nicht. Entfällt ein Früh-, Mittags- oder Spätdienst, erhalten Inhaber eines ServiceGutscheines nicht verbrauchte Betreuungstage in Geldwert erstattet. Ein ServiceGutschein kann in allen Kindertagesstätten in der Gemeinde Meine eingelöst werden. Auch für Schulkinder ist der Kauf eines ServiceGutscheines möglich. Die Gebühr beträgt 20 Euro.
- (2) Für die Betreuung eines Kindes und das Bereithalten des Platzes in einer Tageseinrichtung wird für jeden Monat eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) eine Betreuungsgebühr erhoben. Sie beträgt als Regelgebühr für Kinderkrippen:

a)	Vor- oder nachmittägliche Betreuung	200,00 €
		(4 Stunden)
b)	jede weitere Betreuungsstunde	50,00 €
c)	jede weitere halbe Betreuungsstunde	25,00 €
d)	je nach Betreuungsangebot sind Kombina	tionen

aus a), b) und c) möglich

- (3) Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein anerkannter Wohlfahrtsverband Gebührenschuldner gemäß § 2 der Satzung, wird stets die Regelgebühr nach Absatz 1 erhoben.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für 12 Monate bzw. bis zum Wirksamwerden der Kündigung, unabhängig von den tatsächlichen Betriebszeiten. Bei Kuren und Krankenhausaufenthalt, die/der 3 Wochen oder länger dauern/dauert, kann in Ausnahmefällen bei Vorlage einer Bescheinigung eine Ermäßigung des Grundbeitrages in Höhe von 50 % für die Dauer der Kur/Krankheit erfolgen.

§ 4 Gebührenstaffel

- (1) Auf Antrag eines Gebührenschuldners werden abweichend von § 3 Abs. 1 der Satzung nach Maßgabe des Einkommens gestaffelte Betreuungsgebühren erhoben. Sie ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für die Staffelung ist die Summe aller Jahreseinkommen der/des Gebührenschuldner(s) (§ 2) maßgeblich. Leben Sorgeberechtigte des Kindes, dessentwegen die Gebühr erhoben wird, nicht in einem gemeinsamen Haushalt, sondern getrennt, so ist dem Einkommen eines jeden Sorgeberechtigten das Einkommen einer Person zu 50 v. H. anzurechnen, mit welcher der Sorgeberechtigte infolge Heirat, Partnerschaft oder nichtehelicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsam Haushalt zusammenlebt.
- (3) Der Staffelung sind die Jahreseinkommen des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres zugrunde zu legen.
- (4) Maßgebendes Jahreseinkommen ist grundsätzlich die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), vermindert um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG.
- (5) Soweit das maßgebende Einkommen nicht durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden kann, ist es aufgrund geeigneter sonstiger Unterlagen (Leistungsnachweise/Verdienstbescheinigungen o. Ä.) zu ermitteln.
- (6) Sofern das aktuelle Einkommen um mehr als 20 % von dem Einkommen des Basisjahres (Abs. 3) abweicht, ist dies unter Vorlage entsprechender Belege anzuzeigen.
- (7) Der Antrag, lediglich zu den gestaffelten Betreuungsgebühren herangezogen zu werden, ist auf einem von der Gemeinde bereitgehaltenen Formular zu stellen; dabei hat der/die Antragsteller/in eine Erklärung über die Einkommensverhältnisse abzugeben und entsprechende Nachweise (möglichst Einkommenssteuerbescheid) beizufügen.

§ 5 Ermäßigungs- und Erlasstatbestände

Besuchen mehrere Kinder, die mit einem Sorgeberechtigten zusammen in einem Haushalt leben, eine Tageseinrichtung der Gemeinde gleichzeitig, werden die Betreuungsgebühren nach den §§ 3 und 4 der Satzung für das 2. Kind um 50 v. H. ermäßigt. Beim gleichzeitigen Besuch von 3 bzw. mehr Kindern wird ab dem 3. Kind keine Betreuungsgebühr erhoben.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.

- (2) Beginnt die Betreuung eines Kindes bis zum 15. eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung nach § 6 der Satzung über Kindertageseinrichtungen.
- (4) Die Gebühr ist ungekürzt zu bezahlen, wenn das Kind eine Tageseinrichtung vorübergehend nicht aufsucht und der Platz des Kindes freigehalten wird. Dies gilt auch, wenn eine Tageseinrichtung aus organisatorisch oder betrieblich notwendigen Gründen für kurze Zeit geschlossen wird.

§ 7 Festsetzungsverfahren, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Samtgemeinde Papenteich für das Kalenderjahr festgesetzt. Veränderungen im Laufe des Kalenderjahres erfolgen durch Änderungsbescheid.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum 28. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 8 <u>Billigkeitsmaßnahmen</u>

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewährt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Kindertageseinrichtungen vom 01.01.2005 außer Kraft.

§ 10 Übergangsregelung

Für Kinder, die bereits am Stichtag 20.11.2007 als unter 3-jährige Kinder in einer Kindergartengruppe betreut wurden, werden auch nach Rechtskraft dieser Satzung, weiterhin Gebühren nach § 3 Abs. 1 (Kindergartengebühren) erhoben.

Meine, den 21.12.2007

Kielhorn Bürgermeisterin

Anlage 1 zu § 4 der Satzung

Kindergarten / Hort

Einkommen gem. § 4 der Satzung		Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 a)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 b)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 c)
		Regelgebühr	Stundensatz	Stundensatz 0,5
bis	30.000,00€	99,00 €	24,00 €	12,00 €
über	30.000,00 €	115,50 €	28,00 €	14,00 €

über	35.000,00€	132,00 €	32,00 €	16,00 €
über	40.000,00 €	148,50 €	36,00 €	18,00 €
über	45.000,00 €	165,00 €	40,00 €	20,00€

Kinderkrippe

Einkommen gem. § 4 der Satzung		Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 2 a)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 2 b)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 2 c)
		Regelgebühr	Stundensatz	Stundensatz 0,5
bis	30.000,00€	120,00 €	30,00 €	15,00 €
über	30.000,00€	140,00 €	35,00 €	17,50 €
über	35.000,00 €	160,00 €	40,00 €	20,00€
über	40.000,00€	180,00 €	45,00 €	22,50 €
über	45.000,00 €	200,00 €	50,00 €	25,00 €

Schnuppergruppen

Für Schnuppergruppen werden Pauschalbeträge erhoben. Die monatliche Gebühr beträgt demnach für:

a) 1 mal wöchentlich	25,00 €
b) 2 mal wöchentlich	50,00€

Satzung für die Kindertagesstätten im Bereich der Gemeinde Meine

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 17. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung von Kindertagesstätten

- (1) Die Gemeinde Meine unterhält entsprechend des Bedarfs in ihren Ortsteilen Kindergärten, Krippen und Horte (Kindertagesstätten) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Sie sind eine soziale Einrichtung der Gemeinde Meine. Die Einrichtungen dienen insbesondere der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und nehmen diesen im Sinne des § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder sowie des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) wahr.

§ 2 Aufnahme der Kinder

(1) Die Einrichtungen stehen allen Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort nach Maßgabe des § 86 SGB VIII im Bereich der Gemeinde Meine liegt, von der vollendeten 8. Lebenswoche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres offen.

(2) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Gemeinde Meine liegt, können aufgenommen werden, soweit noch Plätze frei sind.

§ 3 Anmeldungen für einen Kindergartenplatz

- (1) Anmeldungen für das kommende Kindergartenjahr werden grundsätzlich bis 31. März angenommen.
- (2) Über die Vergabe der Plätze wird jeweils im April entschieden.
- (3) Bei der Vergabe der Plätze werden die Kinder bevorzugt berücksichtigt, die zu Beginn des Kindergartenjahres mindestens 3 Jahre alt sind und eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) Kinder, die im Jahr vor der Einschulung stehen,
 - b) Kinder, deren Wohnort der Standort der jeweiligen Einrichtung ist.

Weitere Vergabekriterien werden außerhalb der Satzung durch Verwaltungsanordnung geregelt. Dabei sind die besonderen sozialen Situationen der Einzelfälle zu berücksichtigen.

Bei der Vergabe werden die Plätze nach der vorgenannten Reihenfolge vergeben.

§ 4 Anmeldungen für einen Platz in Krippe oder Hort

- (1) Anmeldungen für das kommende Krippenjahr bzw. Hortjahr werden grundsätzlich bis 31. März angenommen.
- (2) Über die Vergabe der Plätze wird im April entschieden.
- (3) Bei der Vergabe der Plätze werden die Kinder bevorzugt berücksichtigt, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) alleinerziehender Elternteil mit Berufstätigkeit (mit Vorlage eines entsprechenden Nachweises),
 - b) Kinder, die im Vorjahr keinen Platz oder einen Platz in einer nicht gewünschten Einrichtung erhalten haben,
 - c) Kinder, deren Wohnort der Standort der jeweiligen Einrichtung ist.

Weitere Vergabekriterien werden außerhalb der Satzung durch Verwaltungsanordnung geregelt. Dabei sind die besonderen sozialen Situationen der Einzelfälle zu berücksichtigen.

Bei der Vergabe werden die Plätze nach der vorgenannten Reihenfolge vergeben.

§ 5 Verfahren der Platzvergabe

- (1) Bei der Platzvergabe nach den §§ 3 und 4 wird in folgenden Fällen ein Losentscheid durchgeführt:
 - a) es gibt weniger Plätze als Kinder, die bevorzugt zu berücksichtigen sind,
 - b) es gibt weniger Plätze als Anmeldungen vorliegen.

Der Losentscheid findet öffentlich statt. Zeitpunkt und Ort werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Papenteich sowie in der Tagespresse bekannt gegeben.

Sofern vorhanden, wird den Kindern, die nicht berücksichtigt werden konnten, ein freier Platz in einer anderen Einrichtung der Gemeinde Meine angeboten.

(2) Bereits angemeldete Kinder müssen nicht erneut angemeldet werden.

§ 6 Abmeldungen und Ummeldungen

- (1) Das Kindergarten-, Hort- und Krippenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Die Abmeldung eines Kindes kann nur jeweils zum 31. März, 31. Juli, 31. Oktober oder 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Abmeldetermin der
 - Tagesstättenleitung vorliegen. Aus wichtigem Grund, insbesondere Fortzug aus dem Bereich der Gemeinde Meine, kann eine Abmeldung auch zu einem anderen Termin erfolgen.
- (2) Ummeldungen aufgrund eines Einrichtungswechsels, z. B. von einer Krippe in einen Kindergarten, können jederzeit erfolgen. Die Ummeldungen sollten vier Wochen vor dem gewünschten Ummeldetermin der Tagesstättenleitung vorliegen.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Eine gute Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist erwünscht und soll durch Absprachen während der Sprechzeiten unterstützt werden. Die Sprechzeiten werden jeweils in den einzelnen Einrichtungen bekannt gegeben.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder an Körper und in der Kleidung sauber sowie mit praktischer und angemessener Bekleidung in die Einrichtung geschickt werden.
- (3) Sofern am Vormittag eine Betreuung stattfindet, ist den Kindern ein tägliches Frühstück (keine Süßigkeiten) mitzugeben bzw. dafür Sorge zu tragen.
- (4) Um Verwechselungen zu vermeiden, müssen alle Kleidungsstücke, die die Kinder in der Einrichtung ablegen, sowie gegebenenfalls Frühstückstaschen mit vollem Namen gekennzeichnet sein. Für Verluste kommt die Gemeinde Meine nicht auf.
- (5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder pünktlich zur Einrichtung zu bringen und wieder abzuholen. Ausnahmen für Hortkinder sind mit dem Personal abzusprechen.
- (6) Für Kinder, die eine Krippe besuchen, sind besondere Verpflichtungen zu beachten, die den Erziehungsberechtigten vor der Aufnahme bekannt gegeben werden.

§ 8 Benutzungsgebühren

Als Gegenleistung für eine Inanspruchnahme einer Einrichtung wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 9 Erkrankungen und andere Abwesenheiten

- (1) Bei Erkrankung eines Kindes ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. In allen anderen Abwesenheitsfällen ist die Leitung binnen drei Tagen unter Angabe des Grundes der Abwesenheit des Kindes zu benachrichtigen
- (2) Stellt das Personal eine Erkrankung des Kindes fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, sofort das Kind aus der Einrichtung abzuholen, wenn dies gewünscht oder notwendig ist.
- (3) Ist in einer Familie, aus der ein Kind eine Einrichtung besucht, eine Infektionskrankheit (z. B. Masern, Keuchhusten, Röteln oder Ähnliches) ausgebrochen, so ist der Leitung der Einrichtung hiervon sofort Mitteilung zu machen. Auch das gesunde Kind muss in solchen Fällen der Einrichtung fernbleiben, bis dem Kind durch eine ärztliche Bescheinigung der Besuch der Einrichtung wieder erlaubt wird.

§ 10 Ausschluss von Kindern

- (1) Steht die Benutzungsgebühr für den Besuch der Einrichtung mehr als drei Monate aus und ist eine Mahnung erfolglos geblieben, können Kinder vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (2) Kinder, die die Erziehungsarbeit in der Einrichtung nachhaltig beeinträchtigen oder gefährden, können vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (3) Bei mehrfachen Verstößen der Erziehungsberechtigten gegen die ihnen nach § 7 dieser Satzung auferlegten Pflichten können Kinder vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- Über einen Ausschluss nach 3 (4) Absätzen 1 entscheidet die den Gemeindeverwaltung. Über andere Ausschlussgründe entscheidet der Verwaltungsausschuss. In allen Fällen sollen die Beteiligten (Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter(innen)) vor der Entscheidung gehört werden. Den Erziehungsberechtigten soll der Ausschluss angedroht werden.

§ 11 Besondere Bestimmungen

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen bestimmt die Gemeinde Meine. Sie werden in den jeweiligen Einrichtungen öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Einrichtungen bleiben in den Sommerferien für drei Wochen sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die Termine werden durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gemacht.
- (3) Schließzeiten für Horte können differieren und werden gesondert bekannt gemacht.

§ 12 Elternrat

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder aus einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte zwei Gruppensprecher(innen) sowie einer Vertretung.

(2) Sämtliche Wahlen finden zu Beginn eines Kindergartenjahres statt. Näheres ist in der Satzung der Elternvertretung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Meine geregelt.

§ 13 Beirat

- (1) Bei der Gemeinde Meine wird ein Kindergartenbeirat gebildet. Dieser Ausschuss nimmt die Aufgaben des Beirats gemäß § 10 Kindertagesstättengesetz sowie des Jugendausschusses nach den Bestimmungen des § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes war.
- (2) Zusammensetzung und Bildung des Kindergartenbeirates sowie seine Aufgaben sind in der Satzung der Elternvertretung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Meine geregelt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindergärten im Bereich der Gemeinde Meine vom 14. Februar 1995, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 2. September 1996, außer Kraft.

Meine, den 21.12.2007

Kielhorn Bürgermeisterin

١.

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 10.12.2007 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit d Gesamtbetr Haushaltspl einschl. der gegenüber bisher	ag des anes
	Euro	Euro	Euro	Euro
im Verwaltungshaushalt Einnahmen Ausgaben	220.900 220.900	0	7.559.100 7.559.100	7.780.000 7.780.000

im Vermögenshaushalt

Einnahmen	59.400	0	1.414.800	1.474.200
Ausgaben	59.400	0	1.414.800	1.474.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 91.300 € um 41.300 € reduziert und damit auf 50.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Grundlagen für die Erhebung der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Wesendorf, den 10.12.2007

Penshorn Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) sowie § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 27.12.2007 - Az.: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschließlich 11.02.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, 10.01.2008

Penshorn

Samtgemeindebürgermeister

١.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 10.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 7.371.200 € in der Ausgabe auf 7.371.200 €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 1.014.400 € in der Ausgabe auf 1.014.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 25.900 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.500.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2007) festgesetzt. Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:

23,1671 % der Steuerkraft der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

Wesendorf, den 10.12.2007

Penshorn Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 28.01.2008 – Az.: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschl. 11.02.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, 31.01.2008

werden.

Penshorn Samtgemeindebürgermeister

Gebührenordnung

der Gemeinde Groß Oesingen für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) Zahrenholz

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Oesingen in seiner Sitzung am 26.11.2007 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Zahrenholz werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses betragen:

1. Familienfeiern einschließlich Küchenbenutzung

grüne, silberne, goldene, diamantene Hochzeit	100,00 €			
Kleinfeiern (z. B. Beerdigungskaffee) bis 4 Stunden	50,00€			
2. <u>Sonstige Veranstaltungen</u>				
ganztägig mit Küchenbenutzung	100,00 €			
Veranstaltungen ohne Küchenbenutzung a) bis 4 Stunden	40,00 €			
3. Reinigungsgebühr				
3.1 für die Reinigung des Dorfgemeinschaftshauses durch die Gemeinde wird eine Reinigungsgebühr erhoben in Höhe von 50,00 €				
3.2 für Kleinfeiern (z. B. Beerdigungskaffee) werden erhoben	30,00€			
Die Gebühr kann in besonders begründeten Ausnahmefällen	erlassen	oder	ermäßigt	

Neben der Gebühr nach § 2 sind vom Mieter Kosten zu entrichten für:

(1) Energie (nach dem tatsächlichen Verbrauch)

Strom	pro kwh	0,40 €
Gas	pro cbm	0,50 €
Wasser	pro cbm	2,10 €

- (2) Fehlgeschirr berechnet sich nach der anliegenden Preisliste.
- (3) Soweit Fassbier zum Ausschank kommt, ist eine Leitungsreinigungsgebühr in Höhe von 12,50 Euro zu entrichten.

§ 4

- (1) Für die Gebühren und Kosten nach §§ 2 und 3 wird eine Kaution in Höhe von 200,00 € im Voraus erhoben. Diese ist bei der Festsetzung der tatsächlich entstandenen Gebühren und Kosten anzurechnen.
- (2) Die Mietgebühr und die sonstigen Kosten werden durch besonderen Bescheid erhoben. Diese sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu entrichten.

§ 5

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für Vorstandssitzungen und ähnliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine, wie auch für Veranstaltungen des DRK im Rahmen der Seniorenbetreuung, ist gebührenfrei.

Nach gebührenfreier Nutzung ist das Dorfgemeinschaftshaus vom Mieter ordnungsgemäß zu reinigen oder es ist die Reinigungsgebühr zu entrichten.

§ 6

Diese Gebührenordnung tritt am 30.11.2007 in Kraft. Die Gebührenordnung vom 14.12.2001 tritt damit außer Kraft.

Groß Oesingen, den 30.11.2007

Gemeinde Groß Oesingen

Dierks

Bürgermeister

Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Zahrenholz

Preisliste für fehlendes Geschirr:

Stand: Januar 2002

Esslöffel	3,50 Euro	Sektkelch	3,60 Euro
Kaffeelöffel	2,20 Euro	Weinglas	3,30 Euro
Suppentasse		Schnapsglas	1,60 Euro
Obere	3,70 Euro	Bierglas	2,80 Euro
Untere	2,30 Euro	Limoglas	2,30 Euro
Teller tief/flach	3,30 Euro	Likörschale	2,30 Euro
Teller 19 cm	2,30 Euro	Ascher	2,20 Euro
Puddingteller	2,20 Euro	Messer	5,00 Euro
Kaffeetasse		Gabel	3,50 Euro
Obere	2,30 Euro	Kuchengabel	2,80 Euro
Untere	1,60 Euro	Milchgießer	3,50 Euro
Salatschale		Platte	
21 cm	6,20 Euro	31 cm	7,00 Euro
23 cm	7,30 Euro	35 cm	8,50 Euro
Terrine 2,5 I	16,00 Euro	Glasschalen	4,70 Euro
Bratenteller	11,00 Euro	Tablett, rund	13,00 Euro

Sonstige, hier nicht aufgeführte Inventarteile werden zu Wiederbeschaffungspreisen berechnet.

Ι.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Groß Oesingen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen in seiner Sitzung am 26.11.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.042.800 €
	in der Ausgabe auf	1.042.800 €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 210.800 € in der Ausgabe auf 210.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
Gewerbesteuer	390 v. H.

Groß Oesingen, den 26.11.2007

Dierks

Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschl. 11.02.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Groß Oesingen, 10.01.2008

Dierks

Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit d Gesamtbetr Haushaltspl einschl. der gegenüber bisher	ag des anes <u>Nachträge</u>
	Euro	Euro	Euro	Euro
im Verwaltungshaushalt Einnahmen Ausgaben	81.600 81.600	0 0	479.800 479.800	561.400 561.400
im Vermögenshaushalt Einnahmen Ausgaben	0 0	53.800 53.800	127.700 127.700	73.900 73.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Schönewörde, den 17.12.2007

Schermer Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschließlich 11.02.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Schönewörde, 10.01.2008

Schermer Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Ummern hat am 12.12.2007 den Bebauungsplan "Biogasanlage Ummern-West" gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, Zi.-Nr. 1.04, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁸

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche

_

⁸ abgedruckt auf Seite 76 dieses Amtsblattes

Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

- 3. die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist:
- 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
- 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wegmeyer Bürgermeister

<u>Bekanntmachung</u>

Der Rat der Gemeinde Ummern hat am 12.12.2007 den Bebauungsplan "Biogasanlage Ummern-Ost" gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, Zi.-Nr. 1.04, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁹

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche

_

⁹ abgedruckt auf Seite 77 dieses Amtsblattes

Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

- 3. die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist:
- 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
- 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten (Vertrauensschaden; Begründung Vermögensnachteile von Geh-. Fahrund Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wegmeyer Bürgermeister

١.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Ummern für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ummern in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit d Gesamtbetr Haushaltspl einschl. der gegenüber bisher	ag des anes
	Euro	Euro	Euro	Euro
im Verwaltungshaushalt Einnahmen Ausgaben	58.100 58.100	0	703.400 703.400	761.500 761.500
im Vermögenshaushalt Einnahmen Ausgaben	49.400 49.400	0	133.100 133.100	182.500 182.500

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Ummern, den 12.12.2007

Wegmeyer Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschließlich 11.02.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Ummern, 10.01.2008

Wegmeyer Bürgermeister

١.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Ummern für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ummern in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 753.000 € in der Ausgabe auf 753.000 €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 768.500 € in der Ausgabe auf 768.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbesteuer 380 v. H.

Ummern, den 12.12.2007

Wegmeyer Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschl. 11.02.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Ummern, 15.01.2008

Wegmeyer Bürgermeister I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit d Gesamtbetr Haushaltspl einschl. der gegenüber bisher	ag des anes
	Euro	Euro	Euro	Euro
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	301.000	0	1.806.300	2.107.300
Ausgaben	301.000	0	1.806.300	2.107.300
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	363.600	0	255.400	619.000
Ausgaben	363.600	0	255.400	619.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Wahrenholz, den 12.12.2007

Evers

Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschließlich 11.02.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wahrenholz, 10.01.2008

Evers

Bürgermeisterin

١.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	2.068.000 € 2.068.000 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	214.700 € 214.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 290.000 € festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H. b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Wahrenholz, den 12.12.2007

Evers

Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschl. 11.02.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wahrenholz, 15.01.2008

Evers

Bürgermeisterin

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit de Gesamtbetra Haushaltspla einschl. der gegenüber bisher	ag des anes
	Euro	Euro	Euro	Euro
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	255.900	0	2.491.900	2.747.800
Ausgaben	255.900	0	2.491.900	2.747.800
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	406.500	0	697.300	1.103.800
Ausgaben	406.500	0	697.300	1.103.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 400.000 € auf 500.000 € verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Wesendorf, den 12.12.2007

Penshorn Gemeindedirektor

11.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 09.01.2008 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschl. 11.02.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, 15.01.2008

Penshorn

Gemeindedirektor

Ι.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	2.630.600 € 2.630.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	1.056.000 € 1.056.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 235.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbesteuer 390 v. H.

Wesendorf, den 12.12.2007

Penshorn

Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschl. 11.02.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, 25.01.2008

Penshorn

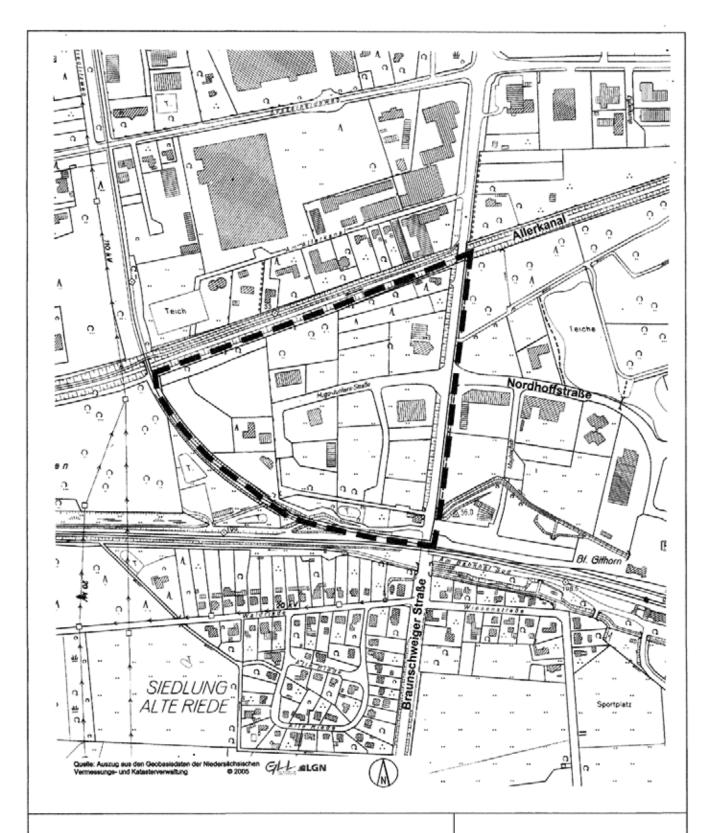
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

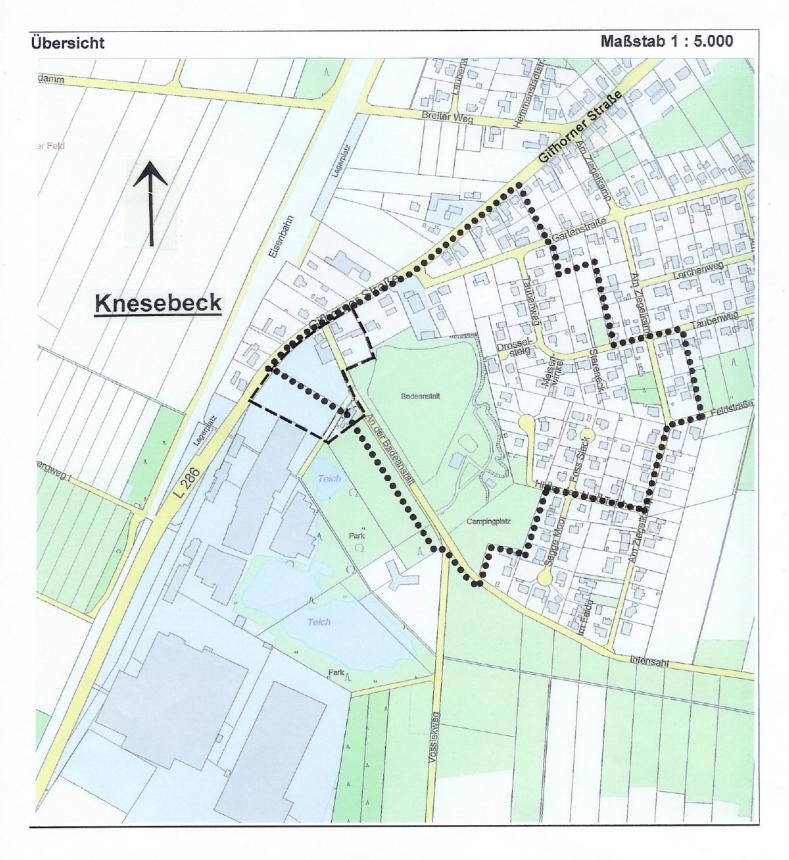




Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 69 "Gewerbegebiet westlich der Braunschweiger Straße", 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift



Stadt Gifhorn

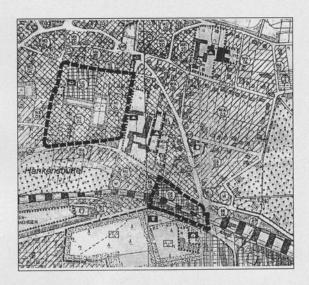


Stadt Wittingen Ortschaft Knesebeck

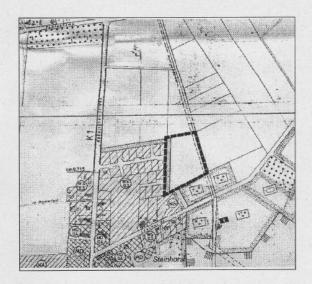
Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Strandbad"

Geltungsbereich der 5. Änderung u. Erweiterung

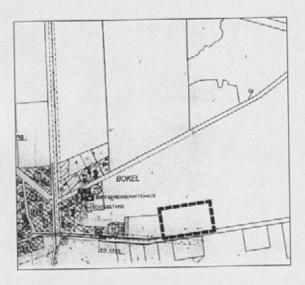
Teilblatt 1: OT Hankensbüttel

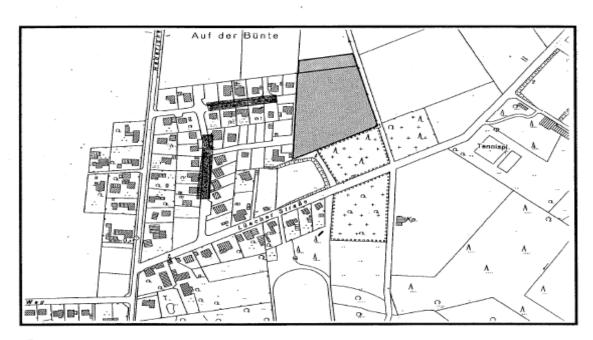


Teilblatt 2: OT Steinhorst



Teilblatt 3: OT Bokel





Übersicht DGK M 1:5.000

